Vereinbarung

Zwischen

der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Freiburg

und

der Revierkörperschaft XY

Arbeitgeber des Revierförsters, Herrn XY

über die Übernahme von Aufgaben, für die der Staat zuständig ist,

Gestützt:

auf die Art. 7, 10 bis 12, 16, 39, 40 und 79 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);

auf die Art. 7, 12, 15, 16, 37, 38, 43 und 69 (Anzeigen von Verstössen gegen die Waldgesetzgebung) des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR).

In Erwägung:

Die Bildung von Revierkörperschaften hat zum Ziel, rationelle Bewirtschaftungseinheiten zu bilden und so die Wirtschaftlichkeit der Forstunternehmen zu verbessern. Diese Verbesserung der Forststrukturen trägt zur qualitativen und quantitativen Nachhaltigkeit der Waldfunktionen bei.

Die Revierkörperschaften haben eine Doppelfunktion. Sie bilden einerseits eine Verwaltungsuntereinheit des Forstkreises und andererseits eine forstwirtschaftliche Betriebseinheit.

Der Förster, Herr XY, übernimmt die Aufgaben des Revierförsters und jene des Betriebsleiters. In der vorliegenden Vereinbarung wird die Aufteilung der Kosten, die mit seiner Anstellung anfallen, geregelt.

Vereinbaren:

# Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung wird angewandt für:

die Funktion des Försters als Betriebsleiter der Waldfläche, die den Mitgliedern der Körperschaft XY, gemäss den durch den Staatsratsbeschluss vom XY genehmigten Statuten, gehört;·

die Funktion des Revierförsters auf dem Gebiet der Gemeinden XY.

# Gültigkeit

Die vorliegende Vereinbarung tritt am XY in Kraft. Sie wird Ende des 5. Kalenderjahres nach ihrem Inkrafttreten, das heisst am XY, erneuert.

# Verteilung der Kompetenzen

Der Kanton vertraut bestimmte, in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben dem von der Körperschaft angestellten Revierförster gegen Vergütung an; er kontrolliert deren Ausführung.

Der Betrieb des Forstunternehmens wird von der Körperschaft gewährleistet.

# Hierarchische Unterordnung

In seiner Funktion als Revierförster ist dieser dem Kreisforstingenieur unterstellt.

In seiner Funktion als Betriebsleiter ist der Förster dem Exekutivorgan der Körperschaft untergeordnet.

# Einverständnis der Körperschaft

Die Körperschaft, Arbeitgeber des Revierförsters, akzeptiert, dass letzterer während seiner Arbeitszeit Staatsaufgaben ausübt.

# Unvereinbarkeit

Falls der Revierförster oder ein Vertreter der Körperschaft eine Unvereinbarkeit zwischen der Ausführung der Staatsaufgaben und dem Angestelltenstatus des Försters bei der Körperschaft feststellen, informieren sie den Kreisforstingenieur darüber, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

# Aufzählung der Aufgaben

Das Pflichtenheft, das die Staatsaufgaben des Revierförsters bestimmt, findet sich im Anhang der vorliegenden Vereinbarung.

# Bewertung und Entschädigung der Aufgaben

## 8.1 Bewertung der Staatsaufgaben

Die Aufgaben des Revierförsters belaufen sich, unter Anwendung des Pauschalensystems von Anhang 2 des WSR, auf xy Stunden pro Jahr. Die genaue Berechnung der Aufgaben in Stunden und in Franken, gemäss Anhang 2 des WSR, ist der vorliegenden Vereinbarung beigefügt. Eine neue Bewertung kann jedes Jahr bei Änderung der Berechnungsfaktoren durchgeführt werden.

Der totale Stundenansatz, der das Gehalt, die Sozialabgaben und die Spesen umfasst, beträgt xy Franken/Stunde.

## 8.2 Entschädigung für namentlich übertragene Aufgaben

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft überträgt dem Förster die folgenden namentlichen Aufgaben:

-

Diese Aufgaben werden auf nn Stunden geschätzt und für den entsprechenden Betrag entschädigt, das heisst xy Franken pro Kalenderjahr (xy Stunden mal Pauschale).

## 8.3 Gesamtbetrag der Entschädigung und Zahlungsmethode

Der jährliche, der Körperschaft geschuldete Gesamtbetrag beträgt: xy Fr (exkl. MwSt) für das Kalenderjahr XY.

Dieser Betrag wird der Revierkörperschaft gegen Rechnung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, Amt für Wald, Wild und Fischerei überwiesen. Die Zahlung wird Ende jedes Vierteljahres durchgeführt (Zahlungen Ende März, Juni, September und Dezember). Vorausgesetzt, dass die Revierkörperschaft der Mehrwertsteuer unterstellt ist und diesen Betrag auch der Mehrwertsteuer deklariert, kann diese hinzugefügt werden.

Der Betrag der ersten Zahlung wird im Verhältnis zur Dauer seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung berechnet.

Dieser Betrag wird gemäss der Indexierung der Gehälter des Staatspersonals des Kantons Freiburg indexiert.

# Faktoren, die eine Neuverhandlung der Vereinbarung bewirken

## 9.1 Längere Abwesenheit des Försters

Bei Unfähigkeit des Försters, die Staatsaufgaben während mehr als einem Monat (längerer Urlaub, schwerer Unfall oder Krankheit) auszuüben, ist der Kreisforstingenieur darüber zu informieren, und die Partner suchen nach einer Übergangslösung.

## 9.2 Abweichung zwischen den pauschalen und den wirklichen Stunden

Eine Abweichung von ± 10% pro Kalenderjahr wird von beiden Unterzeichnenden toleriert.

Bei einer Abweichung über ± 10% pro Kalenderjahr werden die Bewertung und die Entschädigung der Aufgaben durch das Amt für Wald, Wild und Fischerei überprüft. Diese Prüfung kann zu einer Änderung des Pauschalbetrages führen.

## 9.3 Wechsel des Försters

Bei einem Wechsel des Försters werden die Stundenpauschale und der jährliche Gesamtbetrag neu bestimmt.

## 9.4 Aussergewöhnliches Ereignis

Nach einem aussergewöhnlichen Ereignis, wie zum Beispiel ein Orkan, der bedeutende Schäden in den Wäldern anrichtet, wird die Bewertung der Aufgaben des Revierförsters und des jährlichen Gesamtbetrags angepasst.

## 9.5 Schwerwiegendes Verschulden bei der Wahrnehmung der Aufgaben

Bei schwerwiegendem Verschulden bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Staates kann die Direktion den Förster vom Amt des Revierförsters entheben, was die Einstellung der Entschädigung der Aufgaben bewirkt.

## 9.6 Änderung des betroffenen Gebiets

Zum Beispiel infolge einer Gemeindefusion.

# Täglicher Stundenrapport des Revierförsters

Der Revierförster erstellt jeden Monat einen täglichen Stundenrapport, der die Erfüllung der Staatsaufgaben im einzelnen beschreibt. Dieser Rapport, der nach dem Modell im Anhang erstellt wird, ist dem Kreisforstingenieur bis zum 10. des folgenden Monats auszuhändigen.

Bei Verspätung wird die vierteljährliche Zahlung gemäss Punkt 8.3 bis zum Vorliegen des Arbeitsrapports zurückgehalten.

# Controlling, Beobachtung der Entwicklung

Die Körperschaft informiert das Amt für Wald, Wild und Fischerei über ihre wirtschaftliche Entwicklung.

Die Körperschaft erhält im Gegenzug einen Jahresbericht, der über die wirtschaftliche Entwicklung der Revierkörperschaften des Kantons informiert.

# Anhänge

1. Pflichtenheft, das die Staatsaufgaben des Revierförsters präzisiert
2. Detaillierte Bewertung der Staatsaufgaben und der namentlich übertragenen Aufgaben des Revierförsters
3. Modell für den täglichen Stundenrapport

# Unterschriften

*Freiburg, den*

Marie Garnier

Staatsrätin, Direktorin

*XY, den*

XY

President der Revierkörperschaft XY

XY

Förster